

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle dient der Anpassung der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, an das Information Management System Portal (IMAS Portal) des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-Verordnung), ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, berichtigt durch ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82. Bestimmte Übermittlungen und Anzeigen im Zusammenhang mit der Beurteilung und Prüfung der Eignung von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhabern bestimmter Schlüsselfunktionen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der SSM-Verordnung sollen künftig nicht mehr über die Incoming-Plattform, sondern über das IMAS Portal eingebracht werden. Der Entwurf stützt sich dabei auf die Ermächtigung des § 73a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993. Weiters enthält der Entwurf, gestützt auf § 269 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, Anpassungen bei den Bestimmungen zu Übermittlungen nach dem VAG 2016. Darüber hinaus enthält der Entwurf Verweisanpassungen, die sich neben den genannten Bestimmungen auch auf § 44 BWG sowie auf § 116 Abs. 3 VAG 2016 stützen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Klarstellung, dass bei einer Übermittlung im Wege des IMAS Portals gemäß Abs. 1a keine Übermittlung im Wege der Incoming-Plattform zu erfolgen hat.

Zu Z 1 bis 4 (§ 1 Abs. 1 Z 1, 1a, 11 und 12):

Verweisaktualisierungen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 11):

Neu hinzu kommt ein Verweis auf § 24 Abs. 3 VAG 2016. Während die Ad-hoc-Anzeigepflicht (§ 24 Abs. 1 und 2 VAG 2016) bereits von der FMA-IPV erfasst war, sollen künftig auch die jährlichen Meldungen sowie die Anzeigen über den tatsächlichen Erwerb gemäß § 24 Abs. 3 VAG 2016 verpflichtend über die Incoming-Plattform gemeldet werden.

Alle Meldungen gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 (dies sind die Meldungen gemäß der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. 411/2019) sind künftig über die Incoming-Plattform zu melden, daher entfällt auch der gesonderte Verweis auf § 1 Z 10 der VU-MV.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 1a):

Das IMAS Portal ist eine SSM-weit einheitliche elektronische Plattform zur Kommunikation zwischen Beaufsichtigten, nationalen Aufsichtsbehörden und Europäischer Zentralbank (EZB), die mit dem Beginn des Regelbetriebs des Portals über die Webseiten der FMA (<https://www.fma.gv.at/banken/imas-portal-des-ssm/>) und der EZB (<https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/portal/imas/html/index.en.html>) erreichbar sein wird. Einbringungen über das IMAS Portal stehen automatisiert und zeitgleich der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden, in Österreich neben der FMA auch der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), zur Verfügung.

In Abs. 1a wird vorgesehen, dass Einbringungen betreffend die „Änderung in der Person“ gemäß § 28a Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Z 3, 8, 11, Abs. 1a und Abs. 1b Z 1 und 2 BWG von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen künftig über das IMAS Portal zu erfolgen haben. Dies betrifft Anzeigen und Übermittlungen gemäß dem BWG über personelle Änderungen bei Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhabern bestimmter Schlüsselfunktionen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen für die Zwecke der Beurteilung und der Eignung („Fit & Proper-Verfahren“) dieser Personen. Die in den zitierten Bestimmungen teilweise auch geregelten Anzeigen von Änderungen bei den gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen bereits tätiger Personen erfolgen hingegen weiterhin über die Incoming-Plattform.

Hintergrund der Novelle ist, dass in Fit & Proper Verfahren zu Neubesetzungen der elektronische Schriftverkehr künftig über das IMAS Portal geführt werden soll. Gemäß Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen

Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl. Nr. L 141 vom 14.5.2014 S. 1, haben bedeutende beaufsichtigte Unternehmen Änderungen der Mitglieder ihres Leitungsorgans der nationalen zuständigen Behörde – in Österreich ist dies die FMA – mitzuteilen. Nachdem über das IMAS Portal eingebrachte Informationen auch der FMA und der OeNB zur Verfügung stehen, wird durch eine Einbringung über das IMAS Portal auch dem Erfordernis einer Übermittlung an die FMA als national zuständiger Behörde gemäß Art. 93 SSM-Rahmenverordnung entsprochen. Auch betreffend Fit & Proper-Verfahren bei der Neubesetzung von Schlüsselfunktionen, für welche die EZB aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 SSM-Verordnung zuständig ist, soll der elektronische Schriftverkehr zukünftig über das IMAS Portal erfolgen.

Abs. 1a betrifft nur Anzeigen durch bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 16 der SSM-Rahmenverordnung (siehe auch Art. 6 Abs. 4 SSM-Verordnung). Alle anderen Unternehmen haben die Anzeigen weiterhin gemäß Abs. 1 Z 1 im Wege der Incoming-Plattform zu erstatten. Zu diesen anderen Unternehmen zählen nicht nur weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 7 SSM-Rahmenverordnung, sondern auch Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung – darunter fallen insbesondere Kreditinstitute, bei denen es sich um keine CRR-Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG handelt.

Der Verordnungsentwurf stützt sich hier auf die Ermächtigung des § 73a BWG. Da die FMA zur Entgegennahme der Anzeigen gemäß Art. 93 SSM-Rahmenverordnung zuständig ist, ist sie auch im Sinne des § 77d Abs. 1 und 2 BWG dafür zuständig, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, auf welche Art und Weise diese Anzeigen an die FMA zu übermitteln sind. § 73a BWG ermächtigt die FMA dabei, für die im Entwurf vorgesehenen Einbringungen eine ausschließlich elektronische Übermittlung vorzusehen und dabei bestimmte Gliederungen, technische Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten vorzugeben. Das IMAS Portal entspricht auch der Anforderung des § 73a BWG, die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und OeNB zu gewährleisten. Die Meldepflichtigen können auch im IMAS Portal für einen angemessenen Zeitraum ihre Einbringung überprüfen. Daher ordnet die FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen gemäß Art. 93 SSM-Rahmenverordnung aufgrund von § 73a BWG in Verbindung mit § 77d Abs. 1 und 2 BWG die ausschließlich elektronische Übermittlung der betroffenen Anzeigen im Wege des IMAS Portals als Übermittlungsmodalität an.

Zu Z 6 (§ 1 Abs. 2):

Anpassung des Einleitungssatzes an die Einführung des IMAS Portals gemäß Abs. 1a. Derzeit wird in Abs. 2 keine Ausnahmemöglichkeit geregelt, die auf Anzeigen gemäß Abs. 1a anwendbar wäre. Der Einleitungssatz wird trotzdem angepasst, da Abs. 2 grundsätzlich für Ausnahmen allgemeiner Art von den Anzeigepflichtigen gemäß Abs. 1 und 1a vorgesehen ist.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 11):

Jene Änderungen der FMA-IPV, die nicht durch die Einführung des IMAS Portals bedingt sind, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Das Inkrafttreten der durch die Einführung des IMAS Portals bedingten Änderungen wird mit dessen Einführung im SSM am 27. Jänner 2021 harmonisiert.